

# Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter

## Was bedeutet das?

### Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter (GDSB)

Mehrere personenbezogene Daten verarbeitende Stellen (Verantwortliche) können nach [Art. 37 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung \(DS-GVO\)](#) einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (DSB) benennen. Der DSB kann Beschäftigter des Verantwortlichen sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags (z. B. EVB-IT-Dienstvertrag) erfüllen (Art. 37 Abs. 6 DS-GVO). Diese Regelung erlaubt somit ausdrücklich die alternative Bestellung eines Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (GDSB). Damit wird vor allem kleineren Einrichtungen die Möglichkeit gegeben ohne übermäßigen Aufwand fachliche Kompetenz zu bündeln und effektiv zu nutzen.

Gegenüber der Aufgabenwahrnehmung durch einen internen DSB im Nebenamt ergeben sich insbesondere folgende Vorteile bei Bestellung eines GDSB:

- eine umfangreichere Fachkunde
- Udis-Ausbildungen zum Datenschutzbeauftragten (udis<sup>zert</sup>) und IT-Sicherheitsbeauftragten
- regelmäßige Fortbildungen
- bessere Entfaltungsmöglichkeiten
- ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis
- ein potentiell besseres Zeitbudget
- eine objektive Vorgehensweise
- die Nutzung von Synergieeffekten.

Der GDSB ist dabei nicht nur für einrichtungsübergreifende gemeinsame Verfahren, sondern für alle bei der jeweiligen Einrichtung anfallenden Datenschutzfragen und Aufgaben nach [Art. 39 DS-GVO](#) als DSB zuständig. Die Rechtsstellung des DSB wurde in Anlehnung an die der Datenschutzaufsichtsbehörden ausgestaltet. Der DSB ist nach [Art. 38 Abs. 3 DS-GVO](#) in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei, er unterliegt keiner Aufsicht.

Unabhängig von der Bestellung eines DSB ist und bleibt die personenbezogene Daten verarbeitende Stelle (Verantwortlicher) als solche bzw. deren Leitung für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich (Teilaufgabe der Behörden-/Betriebsführung).

Aufsichtsrechte hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes stehen dem Landesdatenschutzbeauftragten M-V sowie der jeweiligen Rechts- und / oder Fachaufsichtsbehörde zu.

### Stellvertretender Datenschutzbeauftragter (stellv. DSB)

Jede personenbezogene Daten verarbeitende Stelle (Verantwortlicher) hat einen stellvertretenden DSB zu benennen, insbesondere, wenn ein GDSB für mehrere Verantwortliche tätig ist. Als (stellv.) DSB darf nur benannt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird (Art. 38 Abs. 6 DS-GVO). Interessenkollisionen stellen die (objektive) Zuverlässigkeit des DSB in Frage. Es gilt daher das Prinzip, dass die zu Kontrollierenden nicht zu Kontrolleuren werden dürfen.

Ungeeignet als (stellv.) DSB sind daher insbesondere: Leiter und Beschäftigte der EDV-Abteilung, Personalleiter und Einrichtungsleiter und sonstige leitende Angestellte/Bedienstete, da bei diesen Entscheidungs- und Kontrollfunktionen



---

in einer Hand lägen.

Besonders geeignet als (stellv.) DSB sind Beschäftigte der Revisionsabteilung und Beschäftigte, die wenig mit personenbezogenen Datenverarbeitungsvorgängen der Einrichtung zu tun haben.

Der stellv. DSB ist primäre Kontaktperson des GDSB und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben bei den Vor-Ort-Besuchen. Ferner hat der stellv. DSB den GDSB über alle datenschutzrelevanten Anfragen und Probleme des Verantwortlichen zu informieren. Darüber hinaus bewahrt er die Datenschutz-Dokumentationen des Verantwortlichen (insbes. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten) auf und ermöglicht dem GDSB den jederzeitigen Zugriff darauf.

---

## Welche Leistungen erbringt ein GDSB des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)?

Die Aufgaben des GDSB sind vielfältig ([Art. 39 DS-GVO](#)). Er unterrichtet und berät den Verantwortlichen sowie dessen Beschäftigten hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DS-GVO und sonstigen Datenschutzvorschriften. Ferner ist er für die Überwachung des Datenschutzes beim Verantwortlichen zuständig. Mittels Stichprobenkontrollen überprüft er insbesondere:

- die Einhaltung allgemeiner und fachspezifischer Datenschutzvorschriften (z. B. §§ 67 ff. SGB X, SchuldatenschutzVO M-V) durch den Verantwortlichen
- die Datenschutzstrategien des Verantwortlichen, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten
- die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie
- die (internen) Datenschutzüberprüfungen.

### GDSB-Leistungskatalog:

- Durchführung regelmäßiger Kontroll- und Beratungsbesuche
  - Durchführung von regelmäßigen Beschäftigtenschulungen zum Datenschutz in Verbindung mit der Verpflichtung aller Beschäftigten auf das Datengeheimnis
  - Beratung und Ansprechpartner des Verantwortlichen und seiner Beschäftigten in fachspezifischen Datenschutzfragen
  - Beratung und Ansprechpartner der Beschäftigten und der Personalvertretung in Fragen des Beschäftigtendatenschutzes
  - Ansprechpartner für Dritte (z. B. Bürger, Gremienmitglieder oder Kunden) in allen Angelegenheiten des Datenschutzes im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen
  - Zusammenarbeit mit und Anlaufstelle für die Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 39 Abs. 1 lit. d) und e) DS-GVO); Beratung bei Korrespondenz in Datenschutzangelegenheiten mit sonstigen Aufsichtsbehörden des Verantwortlichen
  - Beratung bei Planung, Einführung und Betrieb neuer (IT-)Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten und Beratung bei der Datenschutz-Folgenabschätzung ([Art. 35 DS-GVO](#))
  - Beratung bei Erstellung notwendiger Datenschutzdokumentationen und Prüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten ([Art. 30 DS-GVO](#))
  - Beratung bei der Erstellung von Formularen, Verträgen, Satzungen u. ä. sowie organisationsinterner Regelungen mit Bezug zu Datenschutz und Datensicherheit
  - Beratung zu Verträgen, deren Gegenstand die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist (Auftragsverarbeitung, [Art. 28 DS-GVO](#))
  - Regelmäßige Information des Verantwortlichen zu aktuellen Fragen des Datenschutzes (Newsletter)
  - Durchführung von Jahrestreffen der stellv. DSB zum Informations- und Erfahrungsaustausch
-